Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 331
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 31. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2014) und **Antwort**

Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen der Berliner Polizei (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einsätze haben die Einsatzhundertschaften und technischen Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei des Landes Berlin im ersten Halbjahr 2014 durchgeführt:
 a. im Zusammenhang mit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie
 b. im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen?

Zu 1.: Die Einsätze werden wie folgt erfasst:

Einsatzanlass 01.01.2014 bis 30.06.2014	**Anzahl**
Politische Veranstaltungen (z.B. Aufzüge, Kundgebungen, Empfänge, Festakte)	1.081
Wirtschaftliche/ Kulturelle/ Kirchliche Veranstaltungen (z.B. Messen, Ausstellungen, Volks- und Straßenfeste)	59
Sportveranstaltungen (z.B. Fußball, Eishockey, Laufveranstaltungen)	133

2. Wie häufig und bei welchen Einsätzen hat die Berliner Polizei im ersten Halbjahr 2014 die Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen (BeDoKw) vom Typ Daimler Benz Sprinter in welcher jeweiligen Anzahl mitgeführt und wann jeweils eingesetzt? (Bitte nach Einsatz aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen (BeDoKw), Daimler Sprinter, wurden den Technischen Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei des Landes Berlin zugewiesen und werden anlassbezogen mitgeführt und eingesetzt. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

3. Inwiefern wird das Mitführen der Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen bzw. der Einsatz der verbauten bzw. mitgeführten Überwachungstechnik durch die Berliner Polizei dokumentiert? (Bitte Erfassungsbogen im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 3.: Eine Dokumentation erfolgt im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung, zum Beispiel in Form von Einsatzverlaufsberichten. Eine gesonderte Erfassung für BeDoKw wird nicht geführt.

4. Beziehen sich die angegebenen Kosten in Höhe von zirka 179.000 Euro auf die Basisversion der Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen vom Typ Daimler Benz Sprinter oder eine mit Zusatzmodulen aufgerüstete Version (vgl. Antwort auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13763)? Bitte die Kosten für die Basisversion sowie aufgerüstete Version der BeDoKw angeben.

Zu 4.: Es handelt sich hier um den Komplettpreis eines ausgebauten Fahrzeuges. Da es sich um eine Bundesbeschaffung handelt, kann keine Differenzierung der Kosten dargestellt werden.

5. Wie werden Bildaufzeichnungen bzw. –aufnahmen von den Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen aus, die jeweils zugrundeliegende Rechtsgrundlage und der jeweilige Grund dokumentiert? (Bitte Erfassungsbogen im Original beifügen.)

Zu 5.: Wenn die Technik eingesetzt wird, erfolgt eine Erfassung des Grundes und der Rechtsgrundlage im Rahmen der Einsatzdokumentation.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Mit welchen visuellen und akustischen Anwendungen und Techniken sind die Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen vom Typ Daimler Benz Sprinter sowie vom Typ Volkswagen T4 jeweils standardmäßig bei Einsätzen ausgestattet bzw. bei Bedarf aufrüstbar? (Bitte detailliert und abschließend auflisten nach BeDoKw-Fahrzeugmodell, Hersteller, Gerätebezeichnung und der technischen Spezifikation etc.)?

Zu 6.: Standardmäßige Ausstattung BeDokw VW T4:

- Sony Triniton Röhrenmonitor 9 oder 14 Zoll
- Sony DV Recorder DHR-1000 C
- Sony Color Video Printer UD20

Standardmäßige Ausstattung BeDokw Daimler Sprinter:

- drei Flachbildmonitore 17 Zoll Flex Scan S1 701
- PC Intell ® Core ™ 2 Duo CPU / Windows XP
- Sony Digital HD Videokassettenrecorder Typ Progressive
- DV Schwenk- und Neigekopfkamera SNK2 VS
- Canon Drucker

Eine darüber hinausgehende Aufrüstung findet nicht statt, da die Standardausstattung ausreichend ist.

7. Besitzen die Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen die technische Möglichkeit der Bildübertragung?

a. Wenn ja, an welche Stellen werden die Bilder üblicherweise hin übertragen?
b. Wenn ja, über welche Sendetechnik verfügen die Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen vom Typ Daimler Benz Sprinter?

(Bitte detaillierte Angaben zu Hersteller, Gerätebezeichnung und technische Spezifikationen etc.)

Zu 7.: Nein.

8. Über welche Zusatzfunktionen (Methoden zur Personen-/Objektdetektion, -verfolgung, -wiedererkennung etc.) verfügen die von den Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen eingesetzten Kameras bzw. die angeschlossene Software? (Bitte eine abschließende Auflistung.)

Zu 8.: Es sind keine Zusatzfunktionen vorhanden.

9. Sind in Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen, welche die Berliner Polizei nutzt, Mikrofone verbaut bzw. können die Fahrzeuge bei Bedarf damit ausgerüstet werden?

a. Wenn ja, mit welchen? (Bitte detaillierte Angaben zu Hersteller, Gerätebezeichnung und technischen Spezifikationen etc.)

b. Wenn ja, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken setzt die Berliner Polizei Mikrofone bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen ein? Welche Erkenntnisse gewinnt die Berliner Polizei daraus und wie bewertet der Berliner Senat den Nutzen dieser akustischen Überwachung für die Berliner Polizei?

Zu 9.: Ja, es sind Mikrofone in BeDoKw vorhanden. Eine Aufrüstung mit zusätzlichen Mikrofonen ist nicht vorgesehen.

Zu a.: Der BeDoKw Daimler Sprinter verfügt über ein Standmikrofon zur Sprachaufzeichnung für den Sony Digital HD Videokassettenrecorder Typ Progressive. Dieser ist am Arbeitsplatz im Fahrzeug installiert und dient ausschließlich der Bearbeitung getätigter Bild- und Tonaufzeichnungen. Zusätzlich verfügt die DV Schwenk- und Neigekopfkamera SNK2 VS über ein Mikrofon.

Zu b.: Für den Einsatz von Mikrofonen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen gelten die gleichen rechtlichen Grundlagen, wie für Bildaufzeichnungen. Sie werden nach jeweils geltendem Recht zur Dokumentation und Beweissicherung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bzw. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingesetzt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse beziehen sich immer auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt und dienen z. B. als Beweismittel in einem Strafverfahren.

Der Senat hält die Ausstattung der BeDoKw mit Mikrofonen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung für erforderlich.

10. Sind in Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen, welche Unterstützungskräfte anderer Bundesländer und der Bundespolizei bei Versammlungen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzügen und Ansammlungen im Land Berlin einsetzt, Mikrofone verbaut bzw. können die Fahrzeuge bei Bedarf damit ausgerüstet werden?

Zu 10.: Die vom Bund gelieferten BeDoKw sind baugleich an die Bereitschaftspolizeien der Länder und die Bundespolizei ausgeliefert worden. Ob eine nachträgliche Aufrüstung bei den Fahrzeugen der Unterstützungskräfte vorgenommen wurde, ist dem Senat nicht bekannt.

11. Wie werden Tonaufzeichnungen bzw. –aufnahmen von den Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen aus, die jeweils zugrundeliegende Rechtsgrundlage und der jeweilige Grund dokumentiert? (Bitte Erfassungsbogen im Original beifügen.)

Zu 11.: Eine Unterscheidung bei der Dokumentation von Bild- bzw. Tonaufnahmen wird nicht vorgenommen (siehe Antwort zur Frage 5).

12. Durch welche Geschäftsanweisungen, Richtlinien oder Hinweise etc. ist der Einsatz der Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen geregelt?

Zu 12.: Der Einsatz der BeDoKw ist nicht geregelt, sondern erfolgt gemäß einsatztaktischen Erfordernissen unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.

13. Sind in den Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen der Berliner Polizei technische Anlagen zur Überwachung des Mobilfunks (IMSI-Catcher) verbaut bzw. können die Fahrzeuge bei Bedarf damit aufgerüstet werden?

Zu 13.: Nein.

14. Welche technischen und betrieblichen Anforderungen an die Leistungsbeschreibung der Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen hat die Berliner Polizei in der entsprechenden Bund-Länder-Projektgruppe unter Leitung der Bundespolizei für die Fahrzeuge vom Typ Daimler Benz Sprinter gestellt?

Zu 14.: Die Leistungsbeschreibung dieser Kraftfahrzeuge wurde in kooperativer Arbeit der Projektgruppe erstellt. Vorgaben des Landes Berlin gab es nicht.

15. Nutzt die Berliner Polizei ein mobiles Führungssystem (wie etwa TARANIS® Mobile)? Wenn ja, welches und wird dieses in der Zusammenarbeit von Einsatzhundertschaften und Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen bei Einsätzen genutzt?

Zu 15.: Nein.

Berlin, den 19. August 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2014)